



Der Präsident

Herrn Bundesminister
Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

30. 01. 2012

Videoanhörungen in Asylverfahren

Sehr geehrter Herr Minister,

wir nehmen Bezug auf die im Jahr 2010 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst in einem Pilotverfahren erprobten und in der vom Oktober 2011 in einer Dienstanweisung geregelten Videoanhörungen in Asylverfahren anstelle von persönlichen Anhörungen.

Aus Sicht der in der BAGFW zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik in Asylverfahren der Bedeutung der Anhörung nicht angemessen und deren Einsatz aus ökonomischen und administrativen Gründen wie der Steuerung des Einsatzes von Personal - auch nicht für sogenannte Standardfälle - zu rechtfertigen.

Die Anhörung wird zu Recht als das „zentrale Herzstück des Asylverfahrens“ bezeichnet. Denn hier haben die schutzbegehrenden Antragsteller die Möglichkeit, alle Tatsachen vorzutragen, die ihre Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland begründen. Da eine Anerkennung als Flüchtling oder als Schutzberechtigter wesentlich von dieser Glaubwürdigkeit seines Vorbringens abhängt, hat der persönliche Eindruck des Entscheiders oder der Entscheiderin ein erhebliches Gewicht. Da es sich in der Regel um das einzige Zusammentreffen der Beteiligten handelt, ist eine Anhörung unter persönlich Anwesenden sowohl im Interesse des Schutzbegehrenden als auch des Entscheiders. Die Verwendung der Videokonferenztechnik kann aus unserer Sicht ein Hindernis darstellen, um einen solchen persönlichen Eindruck zu ermöglichen. Es ist zu befürchten, dass z.B. nonverbale Signale, wie Schwitzen, Zittern, nervöse Beinbewegungen, die viele Entscheider und Entscheiderinnen bei ihrer Entscheidung mit berücksichtigen, durch eine Videoübertragung entweder nicht wahrgenommen oder falsch interpretiert werden könnten.

Seite 1 von 3

Zusätzlich ist zu befürchten, dass die Videoübertragung den notwendigen Vertrauensaufbau zwischen Schutzbegehrendem, Dolmetscher und Entscheider verhindert. Zentral ist deshalb, bei der Anhörung eine Atmosphäre zu schaffen, die Vertrauen herstellt und auch kommunikationspsychologischen Erkenntnissen Rechnung trägt. Schon bei einer Anhörung unter Anwesenden ist es oft aus verschiedensten Gründen für die Betroffenen schwierig ist, ihre persönlichen und oft schmerzhaften Erlebnisse gegenüber einer Amtsperson mit Hilfe eines Dolmetschers mitzuteilen. Eine Anhörung durch Videoübertragung wird diesen Vertrauensaufbau erheblich erschweren und kann im Gegenteil sogar zusätzlich Ängste und Nervosität hervorrufen.

Auch die in der derzeitigen Fassung enthaltene Anweisung, es dürften nur sog. Standardfälle für die Videoanhörung ausgewählt werden und Fallkonstellationen von unbegleiteten Minderjährigen, geschlechtsspezifischer Verfolgung, Traumatisierung und Anhörung im Flughafenverfahren seien auszuschließen, kann aus unserer Sicht nicht zu einem ausreichenden Schutz der Antragsteller führen. Aus den langjährigen Erfahrungen unserer Mitarbeitenden in den Verfahrensberatungsstellen wissen wir, dass erst im Laufe eines längeren persönlichen Gesprächs - und dem damit verbundenen Vertrauensaufbau - die traumatisierenden und damit zentralen Tatsachen von Flüchtlingen vorgebracht werden. Durch die Kamera, den Videobildschirm und möglicherweise technikbedingte verzögerte Übertragung sind die Ausdrucksmöglichkeiten der Betroffenen zusätzlich zur Übersetzung eingeschränkt, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings ggf. gar nicht erkannt wird. Auch der laut Dienstanweisung vorgesehene Abbruch der Videoübertragung der Anhörung, sobald sich ein traumatisierter Flüchtling offenbart, kann sich negativ auf seine psychische Stabilität auswirken. Gerade während und nach der Darlegung der Verfolgungsgeschichte ist eine persönliche Begegnung von Mensch zu Mensch unabdingbar, die dann nicht möglich ist.

Zwar soll der Antragsteller laut Dienstanweisung über die Videoanhörung informiert und auch gefragt werden, ob diese „in Ordnung“ sei. Er hat jedoch kein Ablehnungsrecht und es obliegt allein der Einschätzung des Mitarbeitenden des BAMF, ob eine Videoanhörung durchgeführt oder diese abubrechen ist. Selbst wenn es für die Schutzbegehrenden möglich wäre, die Videoanhörung ohne Begründung abzulehnen, ist zu erwarten, dass die überwiegende Zahl der Asylantragsteller aus Furcht vor negativen Konsequenzen für die Asylentscheidung dies nicht tut.

Neben den Einschränkungen für ein vertrauensvolles Gespräch und der damit verbundenen Gefahr einer verminderten Qualität der Asylentscheidungen ist die Einführung von Videoübertragungen für Anhörungen im Asylverfahren auch mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren.

Im Asylverfahrensgesetz (§ 24 Abs.1 Satz 3 AsylVfG) ist geregelt, dass ein Asylbewerber grundsätzlich persönlich anzuhören ist. Ausnahmen sind nur in bestimmten Fällen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylVfG) möglich: der Anerkennung als Asylberechtigter (nach Art. 16a Abs.1 GG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder bei Folgeanträgen (nach § 71 Abs.3 Satz 3 AsylVfG).

Wenn eine Anhörung mittels Videoübertragung im deutschen Recht vorgesehen ist, so ist dies für Beteiligte z.B. im Zivil- oder Strafprozess nur unter klar geregelten Bedingungen möglich, die ausschließlich dem Schutz der Aussagenden dienen, um z.B. eine direkte Konfrontation mit dem Täter zu vermeiden. Diese Ausnahme von der Regel der unmittelbaren Vernehmung bzw. Befragung ist detailliert gesetzlich geregelt. Daher ist die Anhörung im Asylverfahren ohne gesetzliche Grundlage aus unserer Sicht unzulässig. Dies kann auch eine interne Dienstanweisung des BAMF nicht ändern.

Auch die kürzlich erschienene Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur „Vereinbarkeit von Asylanhörungen mittels Videokonferenztechnik mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes“ (WD 3-3000-349/11) legt eindeutig dar, dass die bisherige Praxis den nationalen wie europa- und völkerrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird und somit unzulässig ist.

Im Interesse eines fairen und rechtsstaatlichen Asylverfahrens setzen wir uns daher dafür ein, dass für die Anhörung optimale Rahmenbedingungen gelten, die es den Asylsuchenden ermöglichen, möglichst widerspruchsfreie und vollständige Angaben zu machen und die Entscheidenden befähigen, eine umfassende Beurteilung des Gesamtvortrags unter bestmöglicher Berücksichtigung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin vorzunehmen.

Es ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass das völkerrechtlich und verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Asyl und internationalen Schutz aus ökonomischen und administrativen Erwägungen massiv eingeschränkt wird. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege spricht sich daher nachdrücklich für eine Praxis der ausschließlich direkten und unmittelbaren persönlichen Anhörung im Asylverfahren aus.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Johannes Stockmeier

Präsident